

Allgemeine Geschäftsbedingungen Sage Sage HR Lohnabrechnung Service: Servicepaket Erfassung, Abrechnung, Meldung | Stand 05 2018

1 Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Rangfolge der Dokumente

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung der im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Payroll Leistungen durch Sage oder ein von Sage beauftragtes Partnerunternehmen gemäß des zwischen Sage und dem Kunden abgeschlossenen Payroll Services Vertrags. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Sage deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.2 Der Payroll Services Vertrag besteht aus folgenden Vertragsbestandteilen, soweit diese im Einzelnen zwischen dem Kunden und Sage vereinbart werden: (1) Vertrag Payroll Service (2) Leistungsbeschreibung nebst Leistungsübersicht Payroll Service (2) Verfahrensdokumentation für Payroll Services und Print Services, (3) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO und (4) den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen der Leistungsbeschreibung und der Verfahrensdokumentation gilt erstere vorrangig. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen Vertragsdokumenten gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig.
- 1.3 Andere als die im Payroll Service Vertrag beschriebenen Leistungen sind nicht Vertragsgegenstand. Andere Leistungen, wie z. B. Projektleistungen zur Anpassung der Payroll Software an die Bedürfnisse des Kunden, Schulung der Kunden kann der Kunde separat zu den für diese Leistungen jeweils geltenden Preisen und Geschäftsbedingungen von Sage in Auftrag geben. Auf Anfrage informiert Sage den Kunden gern über weitere verfügbare Leistungen von Sage. Die Archivierung von Kundendaten ist nicht Vertragsgegenstand, es sei denn der Kunde hat diese explizit bei Sage beauftragt.
- 1.4 Sage erbringt die Leistungen ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind, ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und den Service in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

2 Einrichtung und Bereitstellung der Payroll Software

- 2.1 Vertragsgegenstand ist die nachfolgend näher beschriebene Bereitstellung der Payroll Services unter Verwendung einer geeigneten Software. Sage verwendet hierzu derzeit die Sage HR Payroll Software oder die Sage Lohn XL Software, über die die Leistungen zwischen den Parteien derzeit abgewickelt werden. Die Payroll Software ist ITSG-zertifiziert. Die Anwenderdokumentation wird dem Kunden nach Festlegung von Sage auf Datenträgern (z. B. DVD), innerhalb des jeweiligen Produktes oder zum Download zur Verfügung gestellt. Ein gedrucktes Handbuch ist nicht Gegenstand der Leistungen nach diesem Vertrag. Der Kunde erhält die in Ziffer 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Nutzungsrechte an der Payroll Software.
- 2.2 Sage setzt die Payroll Software als Cloud-Lösung in einem innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Rechenzentrum (vorbehaltlich Ziffer 6.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) im Rahmen einer Multi-Client-Infrastruktur ein. Dies beinhaltet die technische Einrichtung und die Nutzung der Payroll Software in einer zum Betrieb der Payroll Software geeigneten Hardware- und Betriebssystemumgebung in dem von Sage genutzten Rechenzentrum einschließlich angemessener Sicherheitsmaßnahmen (insbes. Firewall und Virenschutz, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, jedoch keine Verschlüsselung der Daten im Rechenzentrum), einem Überwachungssystem für den ordnungsgemäßen Betrieb der Payroll Software (Monitoringsoftware), einem verschlüsselten Zugang und der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Benutzerzugriffe die dem Kunden den Zugriff auf die Payroll Software im erforderlichen Umfang ermöglichen. Ein bedienter Betrieb der Payroll Software findet während der Geschäftszeiten von Sage statt, die Sage dem Kunden auf Anfrage mitteilt. Sage stellt dem Kunden außerdem Speicherplatz für die Speicherung der aus der Nutzung der Payroll Software generierten Kundendaten auf dem Internet-Server von Sage zur Verfügung.

Das Rechenzentrum ist über eine verschlüsselte Datenverbindung zum Kunden an das Internet angebunden. Der Leistungsübergabepunkt für die Leistungen von Sage ist der Routerausgang des Routers, über den das Rechenzentrum an die öffentlichen Telekommunikationsnetze angebunden ist. Die Anbindung verfügt über eine für die Nutzung der Payroll Software und Übertragung von Daten im vereinbarten Umfang ausreichende Bandbreite. Der Kunde kann sich über das Internet (World Wide Web) Zugang zur Payroll Software verschaffen. Die Bereitstellung einer dedizierten Verbindung zu der Sage HR Software ist nicht Bestandteil der Leistungen von Sage.

Soweit der Kunde dies kostenpflichtig im Rahmen einer Consulting/Dienstleistungsvereinbarung beauftragt, gehört zum Leistungsumfang wenn nicht abweichend vereinbart die technische Einrichtung der Payroll Software für die mit dem Kunden vereinbarte Anzahl gleichzeitiger Benutzerzugriffe. Dies umfasst die Ersteinrichtung der Payroll Software, einschließlich der technischen Anbindung der Serversoftware, der Einrichtung der Software- und Datenbankumgebung, der individuellen Einrichtung der Benutzerprofile für die vereinbarte Anzahl Benutzerzugriffe, der Einrichtung der verschlüsselten Verbindung vom Rechenzentrum von Sage zum Leistungsübergabepunkt und der Bereitstellung einer verschlüsselten Verbindung zwischen dem Kunden und dem Rechenzentrum.

Sage übernimmt entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen die inhaltliche Befüllung der Datenbank der Payroll Software mit den Kundendaten entsprechend den umfassenden Vorgaben und Weisungen des Kunden.

Weitere Leistungen zur Einstellung der Payroll Software für die individuellen Bedürfnisse des Kunden (insbes.

kundenspezifische Konfigurierung und Parametrisierung) erbringt Sage im Rahmen einer separat zu vereinbarenden Projektvereinbarung gegen gesonderte Vergütung.

- 2.3 Zum Leistungsumfang gehört weiter die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der Payroll Software. Betriebsbereitschaft der Payroll Software bedeutet die Erreichbarkeit der Payroll Software am oben genannten Übergabepunkt zum Zugriff durch den Kunden. Für die Verfügbarkeit wird folgender Service Level vereinbart: 99,4 % im Jahresmittel.

Sage wird die Payroll Software während der Vertragslaufzeit aktualisieren und warten, d.h. an während der Vertragslaufzeit wirksam werdende, den bestehenden Funktionsumfang der Payroll Software betreffende Änderungen zwingender allgemein geltender Rechtsvorschriften und sonstiger allgemein geltender zwingender Normen (z. B. bei Änderung der Lohnsteuersätze) anpassen, soweit dies erforderlich ist, um die ITSG-Zertifizierung oder eine vergleichbare Zertifizierung der Payroll Software aufrechtzuerhalten. Die Anpassung an Änderungen branchenspezifischer Rechtsvorschriften oder Normen ist nicht geschuldet. Ebenso wenig schuldet Sage die Anpassung der Payroll Software aufgrund von Vorschriften oder Normen, deren Umsetzung unmittelbar in der Software nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies kann zu für den Kunden wesentlichen Änderungen der Leistungen führen, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche gegen Sage ableiten kann.

- 2.4 Sage behält sich vor, die Payroll Software und die zugehörige Hostingumgebung nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln, z. B. an veränderte technische Gegebenheiten infolge der Weiterentwicklung des aktuellen Standes der Technik anzupassen oder funktionale Weiterentwicklungen zur Verfügung zu stellen. Sofern dies zu Änderungen der Systemanforderungen beim Kunden führt, wird Sage dies im Vorhinein mit angemessener Frist schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Der Kunde ist verpflichtet, die geänderten Systemvoraussetzungen zu schaffen, es sei denn, die verlangten Änderungen sind für Kunden allgemein nicht zumutbar.
- 2.5 Änderungen nimmt Sage soweit möglich außerhalb der Kernnutzungszeit vor. Sage behält sich jedoch vor, in Eilfällen auch zu anderen Zeiten Wartungsleistungen vorzunehmen. Soweit nicht anderweitig in der Verfahrensdokumentation definiert, liegt ein Eilfall vor, wenn ein Problem vorliegt, (a) bei dem nach Einschätzung von Sage ein sofortiges Handeln erforderlich ist, um die Einhaltung der in der Verfahrensdokumentation festgelegten Abrechnungstermine nicht zu gefährden oder (b), das dazu führt, dass ein erheblicher Teil der Anwender der Payroll Software diese oder wesentliche Funktionen derselben nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen nutzen können. Eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Payroll Software aufgrund eines Eilfalls innerhalb der Kernnutzungszeit wird bei der Berechnung der Erreichung der vereinbarten durchschnittlichen Verfügbarkeit berücksichtigt.

3 Leistungen von Sage im Rahmen des Payroll Services

- 3.1 Sage erbringt während der Laufzeit des Payroll Services Vertrags Payroll Services gemäß des zwischen Sage und dem Kunden geschlossenen Vertrags für die vereinbarte Anzahl an Arbeitnehmern. Die Erbringung von Rechts- und Steuerberatung ist nicht Vertragsgegenstand, ebenso wenig Leistungen der Personalverwaltung. Die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Einzelleistungen sind in diesem Sinne zu verstehen.
- 3.2 Der Kunde bleibt für die Richtigkeit und Freigabe der jeweiligen Lohnabrechnung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit und das rechtzeitige Bereitstellen der Daten verantwortlich. Sage übernimmt keine Prüfungspflicht hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden übermittelten Daten. Stellt Sage Fehler im Rahmen der Mitwirkungspflichten des Kunden fest, wird Sage diesen hierüber informieren und der Kunde den Fehler korrigieren.
- 3.3 Sage erbringt die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen des Payroll Services zu den in der Verfahrensdokumentation genannten Terminen bzw. innerhalb der in der Verfahrensdokumentation genannten Leistungsfristen. Voraussetzung ist, dass der Kunde seine hierfür erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erbringt. Sofern für Leistungen von Sage kein Termin aufgeführt ist oder die Leistung nur auf Anfrage des Kunden zu erbringen ist, wird Sage die Leistung binnen angemessener Frist erbringen. Die Termine in der Verfahrensdokumentation werden jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt, die Verfahrensdokumentation wird jeweils spätestens sechs (6) Wochen vor Beginn des neuen Kalenderjahres unter Berücksichtigung der geltenden terminlichen Abrechnungsanforderungen einvernehmlich fortgeschrieben.
- 3.4 Soweit Sage im Auftrag des Kunden den elektronischen Versand von Unterlagen und Daten, z. B. Meldungen, übernimmt, ist Sage für das rechtzeitige Absenden verantwortlich, soweit der Kunde seine jeweiligen Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt. Die Überwachung des Zugangs ist nicht Gegenstand der Leistungen von Sage. Sage wird jedoch Rückmeldungen und Empfangsprotokolle, die von den Behörden versandt werden (z. B. über DAKOTA oder ELSTER) regelmäßig abrufen und den Kunden informieren, wenn sich aus den Rückmeldungen oder Empfangsprotokollen Fehler des Versands oder der versandten Unterlagen selbst ergeben. Teilt der Kunde Sage mit oder erfährt Sage auf andere Weise, dass Unterlagen oder Daten, deren Versendung Sage übernommen hat, den Empfänger nicht erreicht haben, wird Sage den Kunden informieren und nach Absprache mit dem Kunden die Unterlagen oder Daten erneut versenden.
- 3.5 Sofern aufgrund von Änderungen zwingender Rechtsvorschriften oder sonstiger zwingender Normen (z. B. Änderungen behördlicher Verfahren) eine Änderung der Vorgehensweise erforderlich ist, kann jede Partei eine angemessene Anpassung der Leistungsbeschreibung und/oder Verfahrensdokumentation verlangen. In diesem Fall ist Sage berechtigt, die Leistungsbeschreibung und/oder Verfahrensdokumentation nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen.

4 Leistungen von Sage im Rahmen des Print Services

- 4.1 Soweit mit dem Kunden vertraglich vereinbart, erbringt Sage Leistungen des Print Services für die vereinbarte Anzahl an Arbeitnehmern. Der Print Service beinhaltet den Ausdruck, das Konfektionieren, das Kuvertieren und den Versand von Dokumenten per Post oder Kurierservices von Drittdienstleistern an die im Vertrag, in der Leistungsbeschreibung bzw. der Verfahrensdokumentation genannten Personen oder Stellen im Auftrag des Kunden. Für die Leistungen der Drittdienstleister ist Sage nicht verantwortlich, insoweit haftet Sage nur für Auswahlverschulden, d. h. für die Auswahl eines geeigneten Dienstleisters. Die Haftung entfällt, wenn die Parteien den Einsatz eines bestimmten, vom Kunden gewünschten Drittdienstleisters vereinbart haben.
- 4.2 Sage erbringt die im Vertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen des Print Services zu den in der Verfahrensdokumentation genannten Terminen bzw. innerhalb der in der Verfahrensdokumentation genannten Leistungsfristen. Voraussetzung ist, dass der Kunde seine hierfür erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erbringt. Sofern für Leistungen von Sage kein Termin aufgeführt ist oder die Leistung nur auf Anfrage des Kunden zu erbringen ist, wird Sage die Leistung binnen angemessener Frist erbringen. Ziffer 3.3 letzter Satz gilt entsprechend.
- 4.3 Soweit Sage im Rahmen des Print Services im Auftrag des Kunden den Versand von Unterlagen oder Daten, z. B. Meldungen, übernimmt, ist Sage für das rechtzeitige Absenden verantwortlich, soweit der Kunde seine jeweiligen Mitwirkungspflichten vollständig erfüllt. Die Überwachung des Zugangs ist nicht Gegenstand der Leistungen von Sage. Teilt der Kunde Sage mit oder erfährt Sage auf andere Weise, dass Unterlagen oder Daten, deren Versendung Sage übernommen hat, den Empfänger nicht erreicht haben, wird Sage den Kunden informieren und auf dessen Wunsch die Unterlagen oder Daten erneut versenden und dem Kunden die hierfür anfallende Vergütung und Kosten in Rechnung stellen.
- 4.4 Ziffer 3.5 gilt entsprechend.

5 Unterstützungsleistungen

- 5.1 Sage erbringt nach individueller Abstimmung mit dem Kunden technische Unterstützungsleistungen, z. B. um den Kunden bei der Eingabe von Kundendaten oder der Bereitstellung von Materialien im Rahmen von Steuerprüfungen zu unterstützen. Diese Leistungen kann der Kunde auf Stundenbasis in Abstimmung mit Sage in Anspruch nehmen. Die Abstimmung der Vertragspartner hinsichtlich des konkreten Leistungsinhalts und Zeitplans erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit angemessenem Vorlauf vor der geplanten Erbringung der Leistungen. Die Leistungen werden nach Aufwand zu den im Vertrag oder der Leistungsbeschreibung aufgeführten Stunden- bzw. Tagessätzen abgerechnet, wobei ein Personentag acht Arbeitsstunden umfasst. Soweit die Leistungen nicht am Sitz von Sage erbracht werden, umfasst ein Personentag acht Arbeitsstunden abzüglich pauschal je einer Stunde An- und Abreise.

6 Allgemeine Regelungen zur Leistungserbringung, Leistungsänderungen

- 6.1 Die Vertragspartner vereinbaren im Vertrag, spätestens jedoch zu Projektbeginn, den zeitlichen Ablauf für die von jedem Vertragspartner im Rahmen der Einrichtung der Payroll Software und Herstellung der Betriebsbereitschaft für den Echtbetrieb zu erfüllenden Aufgaben. Der zeitliche Ablauf kann bei Bedarf einvernehmlich angepasst werden.
- 6.2 Die Kommunikationswege und technischen Vorgaben für den Datenaustausch legt Sage in der Verfahrensdokumentation fest. Sage ist berechtigt, standardisierte Verfahren zu verwenden und dem Kunden entsprechende Vorgaben zu machen und Formulare zur Verwendung vorzugeben.
- 6.3 Sage ist nur für das vertragsgemäße Funktionieren der von ihr selbst und ihren Erfüllungsgehilfen betriebenen Systeme und Einrichtungen sowie die Aufrechterhaltung der Anbindung des Rechenzentrums an die öffentlichen Telekommunikationsnetze bis zu dem in Ziffer 2.2 festgelegten Leistungsübergabepunkt verantwortlich. Im Übrigen fällt die Nutzung von Rechnersystemen und Leitungen Dritter im Internet und World Wide Web in den Risikobereich des Kunden. Eine Verantwortung für ausreichende Leistungen der in den Datentransfer eingebundenen Telekommunikationsdienstleister übernimmt Sage nicht.
- 6.4 Leistungsort für technischen Support ist der Sitz von Sage. Leistungsort für Unterstützungsleistungen ist je nach Vereinbarung mit dem Kunden der Sitz von Sage oder der Standort des Kunden. Leistungsort für alle anderen unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Standort des von Sage genutzten Rechenzentrums.
- 6.5 Sage behält sich vor, nach Vorankündigung von mindestens sechs (6) Monaten die Leistungen aus einem anderen Rechenzentrum/mit einem anderen Dienstleister innerhalb der Europäischen Union oder des EWR zu erbringen. Der neue Standort des Rechenzentrums wird dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ist der Kunde mit dieser Änderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich kündigen. Sage ist jederzeit dazu berechtigt, das bei Vertragsschluss mit dem Kunden zur Leistungserbringung eingesetzte Rechenzentrum und den Rechenzentrumsbetreiber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beliebig auszutauschen, soweit der jeweilige Rechenzentrumsbetreiber die erforderliche besondere Zuverlässigkeit besitzt und die Anforderungen gemäß der DSGVO in einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen Sage und dem Rechenzentrumsbetreiber festgehalten sind.
- 6.6 Der Kunde kann während der Vertragslaufzeit weitere Benutzer für die Payroll Software mit einem Vorlauf von fünf (5) Arbeitstagen bei Sage gegen Zahlung der im Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung vereinbarten Vergütung erwerben. Sage nimmt die Bestellung durch Einrichtung und Freischaltung der bestellten neuen Benutzer an. Mit Freischaltung der neuen Benutzer wird die geänderte Vergütung berechnet. Soweit erforderlich stellt Sage eine Nachtragsrechnung.

Eine Reduzierung von Benutzern während der Laufzeit des Vertrags ist durch entsprechende Teilkündigung von Benutzern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich, jedoch nur bis zur im Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanzahl gleichzeitiger Benutzer. Bei der Teilkündigung ist anzugeben, welche Benutzer gelöscht werden sollen. Ab Wirksamwerden der Teilkündigung löscht Sage den Zugang der gekündigten Benutzer und stellt eine entsprechend reduzierte Vergütung in Rechnung.

Bestellungen von neuen Benutzern und Teilkündigungen hinsichtlich bestehender Benutzer können auch von einem in der Verfahrensdokumentation vereinbarten vertretungsberechtigten Ansprechpartner des Kunden schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem in der Verfahrensdokumentation vereinbarten Ansprechpartner von Sage getätigt werden.

Änderungen von Benutzern kann der Kunde gegen gesonderte Vergütung wie im Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung ausgewiesen mit einem Vorlauf von einem Monat durch einen in der Verfahrensdokumentation vereinbarten vertretungsberechtigten Ansprechpartner des Kunden schriftlich oder per E-Mail gegenüber einem in der Verfahrensdokumentation vereinbarten Ansprechpartner von Sage beantragen.

7 Nutzungsrechte des Kunden an der Payroll Software

Der Kunde ist berechtigt, nach Freigabe der Einrichtung der Payroll Software die Funktionalitäten der Payroll Software gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Die folgende Nutzungsrechtsregelung gilt für die jeweils von Sage zur Verfügung gestellte Version der Payroll Software.

7.1 Sage räumt dem Kunden für die Dauer dieses Vertrags das nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare und auf die vereinbarte Anzahl an Benutzern beschränkte Recht ein, auf die Payroll Software zuzugreifen und diese bestimmungsgemäß zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Vertrags zu nutzen. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus den vom Kunden im Rahmen des Vertrags durchzuführenden Aufgaben. Zur Nutzung der Payroll Software berechtigt ist nur der Kunde selbst. Die Nutzungsberechtigung ist auf die mit dem Kunden vereinbarte Anzahl an Benutzern beschränkt, sie kann im vereinbarten Umfang durch die vom Kunden bei Sage als Benutzer registrierten Mitarbeiter des Kunden ausgeübt werden. Die Nutzung der Software ist technisch von der Eingabe eines dem jeweiligen Benutzer zugewiesenen geheimen Passworts und individualisierter Benutzernamen für die Benutzer abhängig.

Der Kunde ist berechtigt, einen Benutzer für Steuerprüfer zu registrieren (kostenpflichtig).

7.2 Sage gestattet dem Kunden, während der Dauer dieses Vertrags mit der vom Kunden erworbenen Anzahl an Benutzern auf Instanzen der Serversoftware, über die die Payroll Software bereitgestellt wird, im erforderlichen Umfang zuzugreifen.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, soweit technisch möglich, je vereinbartem Benutzer eine Kopie der bereitgestellten Softwaredokumentation für den eigenen Gebrauch auszudrucken. Dabei sind in der Softwaredokumentation enthaltene Schutzrechtsvermerke und sonstige Kennungen unverändert in die Vervielfältigungen zu übernehmen. Weitergehende Nutzungsrechte an der Dokumentation erhält der Kunde nicht. Jede sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung oder Weitergabe der Softwaredokumentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sage zulässig.

7.4 Eine andere als die in Ziffern 7.1 bis 7.3 erlaubte Nutzung ist ausgeschlossen. Sämtliche Rechte an der Payroll Software sowie der zugehörigen Softwaredokumentation verbleiben bei Sage und ihren Lizenzgebern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Payroll Software auf eigene Rechner oder sonst außerhalb des Serversystems von Sage zu kopieren. Von seiner Softwareumgebung darf der Kunde eine Sicherungskopie erstellen, jede anderweitige Vervielfältigung ist unzulässig. Der Kunde darf die Payroll Software und die Benutzerzugriffe nicht an Dritte weitergeben (d.h. weder vermieten oder verleihen) und Dritten nicht zugänglich machen, ausgenommen hiervon ist der in Ziffer 8.1 aufgeführte Zugriff durch Steuerprüfer sowie der Steuerberater des Kunden, sofern dieser Zugriff auf die Payroll Software erhält, um diese für Geschäftszwecke des Kunden gem. Ziffer 8.1 zu nutzen. Der Kunde ist ohne ausdrückliche Vereinbarung nicht berechtigt, die Payroll Software und die Benutzerzugriffe für Zwecke Dritter zu nutzen, sie weiterzuvermitteln oder unterzuvermieten. Der Kunde darf die Payroll Software nicht übersetzen, abändern, bearbeiten, dekompileieren, zurück entwickeln oder disassemblieren. Er ist nicht berechtigt, auftretende Programmfehler selbst oder durch Dritte durch Änderung oder sonstige Eingriffe in die Software zu berichtigen.

7.5 Sage kann den Zugang des Kunden oder einzelner Nutzer des Kunden zur Payroll Software mit sofortiger Wirkung sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zugang in unbefugter Weise genutzt wird. Sage wird den Kunden in diesem Fall nach Möglichkeit im Voraus, anderenfalls unverzüglich nachträglich per E-Mail informieren und ggf. einen anderen Zugang zur Verfügung stellen.

8 Technische Sicherungsmaßnahmen/ Audit

Sage ist es gestattet den tatsächlichen Umfang in welchem der Kunden die von Sage bereitgestellten Leistungen nutzt und einsetzt anhand geeigneter Maßnahmen, wie z.B. Vor- Ort-Kontrollen, Einsatz von Softwaretools zum Tracken etc. zu überprüfen. Der Kunde wird Sage hierbei jederzeit unterstützen und uneingeschränkt Auskunft erteilen.

8.1 Technische Sicherungsmaßnahmen

Sage ist berechtigt, technische Sicherungsmaßnahmen in den Sage Produkten und Drittprodukten vorzusehen, die der Sicherstellung der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes dienen. Sage darf zu diesem Zweck auf Daten auf den Computern/in der Hostingumgebung/im IT System des Kunden zugreifen, um die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu prüfen.

8.2 Audit

Sage ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden und seiner Geschäftsbücher und -aufzeichnungen zu prüfen („Audit“). Hierzu darf Sage auch den Gewerbebetrieb des Kunden betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedürfte.

8.3 Sage wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden:

- zunächst eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen;
- dem Kunden vor Durchführung einer Kontrolle vor Ort eine Ankündigung mit angemessener Vorfrist von in der Regel 5 (fünf) Tagen zukommen lassen;
- die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken;
- Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen;
- in angemessenem Umfang sich bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht zu stören.

Der Kunde wird Sage bei der Durchführung der Kontrolle unterstützen und mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.

Sage verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Sage bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden.

9 Verantwortungsbereich und Pflichten des Kunden

- 9.1 Dem Kunden ist bewusst, dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung von Sage von bestimmten Mitwirkungspflichten des Kunden abhängig ist.
- 9.2 Diese Mitwirkungspflichten werden nicht abschließend im Vertrag und hierin referenzierter Dokumente als für den Kunden gültig vereinbart.
- 9.3 Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet Sage nicht für einen hieraus entstehenden Schaden.
- 9.4 Im Falle mangelhafter oder unterlassener Mitwirkung des Kunden verschieben sich hiervon betroffene Leistungstermine und -fristen von Sage angemessen. Sage wird sich bemühen, durch zumutbare Maßnahmen die Verzögerung zu reduzieren. Mehraufwand, der Sage durch fehlerhafte oder unterlassene Mitwirkung des Kunden erwächst, kann Sage dem Kunden zu den vereinbarten Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Sofern Vergütungssätze nicht vereinbart sind, gilt die zum Zeitpunkt des Entstehens des Mehraufwands gültige allgemeine Preisliste von Sage.

10 Vergütung, Fälligkeit, Abrechnung

- 10.1 Die Vergütung für die Leistungen von Sage ist im Vertrag aufgeführt. Nimmt der Kunde Leistungen von Sage in Anspruch, die nicht im Vertrag aufgeführt sind, hat der Kunde diese Leistungen nach der jeweils im Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden allgemeinen Preisliste von Sage zu vergüten. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 10.2 Die vereinbarte Vergütung enthält sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung im Rechenzentrum und an Standorten von Sage anfallende Nebenkosten, mit Ausnahme der im Vertrag separat ausgewiesenen Fremd- oder Nebenkosten. Die separat aus-gewiesenen Fremd- oder Nebenkosten berechnet Sage dem Kunden nach tatsächlich entstehendem Aufwand. Nebenkosten für die Erbringung von Leistungen vor Ort beim Kunden oder an anderen Orten sind nicht enthalten und werden gemäß tatsächlich entstehendem Aufwand abgerechnet, soweit der Kunde derartige Leistungen anfordert.
- Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Ermittlung der jeweiligen gemäß Vertrag geschuldeten Vergütung automatisiert durch entsprechende elektronische/technologische Protokollierung und Authentifizierung erfolgen kann.
- 10.3 Alle Preise verstehen sich in Euro und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 10.4 Sage rechnet Einmalleistungen und aufwandsbasiert abzurechnende Leistungen nach Fertigstellung sowie laufende Leistungen monatlich im Nachhinein ab. Rechnungen sind sofort fällig, zahlbar vierzehn (14) Tage ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto.
- 10.5 Der Kunde erteilt hiermit seine Einwilligung zur Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronische Übermittlung („elektronische Rechnungen“) durch Sage. Der Kunde verpflichtet sich, geeignete innerbetriebliche Kontrollverfahren festzulegen, um die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der elektronischen Rechnungen gemäß den Anforderungen des Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Sofern der Kunde die Übermittlung von Rechnungen in Papierform wünscht, ist Sage berechtigt, einen Aufschlag für erhöhte Verwaltungskosten („Bearbeitungsaufschlag“) zu berechnen, soweit diese in der allgemeinen Preisliste von Sage niedergelegt sind.

- 10.6 Der Kunde gestattet Sage, sämtliche Entgelte gemäß diesem Vertrag per Lastschrift einzuziehen. Hierzu erteilt der Anwender Sage eine entsprechende Lastschriftgenehmigung mittels eines SEPA-Mandates. Widerruft der Anwender diese Lastschriftgenehmigung, ist Sage zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt. Im Falle von Rücklastschriften ist Sage berechtigt, vom Kunden die Entgelte gemäß der allgemeinen Preisliste für Rücklastschriften zu verlangen. Sage kann dem Kunden neue Zahlungsmethoden während der Laufzeit dieses Vertrages anbieten, deren Bedingungen in dem jeweiligen Angebot mitgeteilt werden.
- 10.7 Sage ist berechtigt, einmal je Kalenderjahr, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des jeweiligen Kunden-Vertrags, schriftlich eine Anhebung der jeweils vereinbarten wieder-kehrenden Vergütung zu verlangen, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland ("Preisindex") gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags oder zum Zeitpunkt der letzten Anpassung der Vergütungssätze gemäß diesem Vertrag erhöht hat und hierdurch die Selbstkosten von Sage bei der Erbringung der Vertragsleistung unmittelbar beeinflusst werden. Die Preiserhöhung erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhung des Preisindex und wird dem Kunden z.B. innerhalb der Rechnung für die laufende, wiederkehrende Vergütung bekannt gegeben.

Daneben ist Sage zur Änderung der vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen berechtigt. Sage kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und maximal einmal im Kalenderjahr die in der Preisliste enthaltenen bzw. mit dem Kunden vereinbarten Entgelte mit Wirkung für Bestandsverträge der allgemeinen Preisentwicklung anpassen. Beträgt die Erhöhung der Entgelte mehr als 10 %, kann der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung die bestehenden und von der Preisänderung betroffenen Verträge mit Wirkung zu dem Zeitpunkt kündigen, an welchem die Erhöhung der Entgelte in Kraft treten soll.

- 10.8 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen bzw. diese mit Forderungen von Sage verrechnen. Ebenso darf der Kunde Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) nur wegen von Sage anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden geltend machen.
- 10.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden mit der Bezahlung von mindestens zwei Monats-rechnungen oder einem Betrag, der den letzten zwei Monatsrechnungen entspricht, ist Sage unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern.

11 Zurückbehaltungsrechte von Sage

- 11.1 Sage ist berechtigt, Leistungen nach diesem Vertrag zurückzuhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Einrichtungen des Kunden oder der Nutzung der Payroll Software durch den Kunden die Gefahr von Schäden für Sage oder Dritte ausgeht oder droht. Hierzu gehört insbesondere die Gefahr der Verbreitung von Viren oder der Überlastung der Einrichtungen von Sage durch unsachgemäße Nutzung. Bei einer Zurückhaltung von Leistungen nach diesem Punkt bleibt die Zahlungspflicht des Kunden bestehen. Die Leistungen werden unverzüglich wieder bereitgestellt, wenn die Gründe für ihre Zurückbehaltung entfallen sind.
- 11.2 Sage wird den Kunden nach Möglichkeit im Voraus über eine Leistungsunterbrechung nach Ziffer 11.1 per E-Mail oder in sonst geeigneter Weise informieren. Ist eine vorherige Information wegen der Eilbedürftigkeit der Maßnahme nicht machbar, wird Sage den Kunden unverzüglich nachträglich informieren.
- 11.3 Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

12 Mängel der Leistungen von Sage

Soweit Leistungen von Sage der Haftung für Sach- und Rechtsmängel unterliegen, haftet Sage für Mängel wie folgt:

- 12.1 Sage haftet für Sachmängel wie folgt:
- 12.1.1 Mängel hat der Kunde unverzüglich unter ausführlicher Beschreibung der aufgetretenen Symptome anzuzeigen. Die Mängelanzeige soll schriftlich (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die Kontaktdaten für Mängelanzeigen sind in der Verfahrensdokumentation geregelt oder der Website von Sage zu entnehmen.
- 12.1.2 Sage wird vom Kunden ordnungsgemäß angezeigte Mängel binnen angemessener Frist beheben.
- 12.1.3 Der Kunde wird Sage bei der Analyse und Beseitigung der Mängel im erforderlichen Umfang kostenfrei unterstützen, z.B. durch Überlassung für die Mängelanalyse und -behebung notwendiger Informationen, Teilnahme an Tests.
- 12.1.4 Im Falle von Mängeln, die nicht unerheblich sind, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung anteilig für die Zeit, nach ordnungsgemäßer Anzeige des Mangels bis zu dessen Beseitigung angemessen zu mindern. Kündigungsrechte des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei nur unerheblicher Minderung der Gebrauchstauglichkeit der Leistung sind Minderung und Kündigung ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen. Schadens- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind nach Ziffer 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist, kann Sage den ihr entstandenen Aufwand für die Fehlersuche und -analyse dem Kunden nach ihrer allgemeinen Preisliste in Rechnung stellen soweit (i) der Kunde das Nicht-Vorliegen eines Mangels bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und (ii) die von Sage erbrachten Leistungen nicht anderweitig nach diesem Vertrag geschuldet sind.

- 12.2 Für Sachmängel, die bei Bereitstellung der Leistung bereits vorhanden waren (anfängliche Mängel), ist die Haftung ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn Sage den Mangel arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht im Falle von Personenschäden.
- 12.3 Sollte eine Leistung von Sage im Einzelfall dem Werkvertragsrecht unterliegen, gilt:
- 12.3.1 Sage wird vom Kunden ordnungsgemäß angezeigte Mängel binnen angemessener Frist beheben. Sage kann Mängel auch durch Änderung der Leistungen beseitigen, sofern sich hierdurch der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang nicht in für den Kunden mehr als unerheblichen Aspekten ändert. Ziffern 12.1.1, 12.1.3 und 12.1.5 gelten entsprechend.
- 12.3.2 Schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehlt, kann der Kunde entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen die Vergütung für die Werkleistungen mindern oder den vorliegenden Vertrag kündigen; die Kündigung ist im Falle nur unerheblicher Mängel ausgeschlossen. Schadensersatz- bzw. Aufwendungsersatzansprüche sind gem. Ziffer 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.
- 12.4 Die Frist für die Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln beträgt zwölf (12) Monate, gerechnet ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

13 Beschränkung der Haftung von Sage

- 13.1 Sage haftet uneingeschränkt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Sage, ihren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Ferner haftet Sage uneingeschränkt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Sage, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben. Darüber hinaus haftet Sage uneingeschränkt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen für das Fehlen von garantierten Eigenschaften im Umfang der Garantie.
- 13.2 Sage haftet dem Grunde nach auch für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Die Haftung ist jedoch der Höhe nach auf vertragstypische vorhersehbare Schäden bzw. Aufwendungen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung, auch im Falle des Verschuldens bei Vertragsschluss. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten von Sage, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3 Sage haftet nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten, die keine wesentlichen Pflichten gemäß Ziffer 13.2 sind.
- 13.4 Für Fälle der einfachen Fahrlässigkeit gemäß Ziffer 13.2 ist die Haftung von Sage begrenzt auf 100% der für 6 Monate für alle vertragsgegenständlichen Leistungen vereinbarten laufenden und wiederkehrenden Vergütung, als Berechnungsgrundlage gelten jeweils die 6 Monate unmittelbar vor Eintritt des schädigenden Ereignisses. Die Haftung gemäß Ziffer 13.2 ist in jedem Fall auf den Betrag der Deckungssumme der von Sage abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
- 13.5 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sage.
- 13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei geheim zu halten, angemessen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrags zu nutzen. Geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus der Natur der Sache ergibt. Geheimhaltungsbedürftig sind insbesondere die vom Kunden mittels der Payroll Software in den Systemen von Sage gespeicherten Daten sowie die Payroll Software von Sage. Soweit dies im Rahmen des Vertragszwecks erforderlich ist, darf die empfangende Partei die geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei auch eigenen Mitarbeitern und ihren Rechts- und Steuerberatern, die eine berufliche Verschwiegenheitspflicht unterliegen, zugänglich machen. Sage ist außerdem berechtigt, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden ihren verbundenen Unternehmen und Erfüllungsgehilfen zugänglich machen, soweit diese die geheimhaltungsbedürftigen Informationen im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung kennen müssen. Im Übrigen dürfen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Partei zugänglich gemacht werden, es sei denn, es besteht eine zwingende rechtliche Pflicht zur Offenlegung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen (z. B. gegenüber Behörden oder Gerichten).
- Mitarbeiter, verbundene Unternehmen sowie Erfüllungsgehilfen müssen vergleichbar der hier geregelten Geheimhaltungspflichten zur Geheimhaltung verpflichtet werden, bevor ihnen geheimhaltungsbedürftige Informationen der anderen Partei zugänglich gemacht werden.
- 14.2 Die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung entfallen für solche Informationen, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) allgemein bekannt waren oder nach Zugänglichmachung durch die offenlegende Partei ohne Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gegen sonstige zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse bestehende Vorschriften durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind, oder (ii) der empfangenden Partei bekannt waren, bevor sie ihr von der offen legenden Partei zugänglich gemacht worden

sind, oder (iii) sie selbst unabhängig ohne Rückgriff auf Geheimhaltungsbedürftige Informationen der offen legenden Partei entwickelt hat oder von Dritten, die ihrerseits zur Weitergabe berechtigt waren, rechtmäßig erhalten hat.

- 14.3 Jede Partei kann von der anderen Partei jederzeit die Rückgabe ihrer geheimhaltungs-bedürftigen Informationen verlangen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 14.4 Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie die Informationen geheimhaltungsbedürftig sind.
- 14.5 Weitergehende datenschutzrechtliche Pflichten der Parteien bleiben unberührt.

15 Datenschutz

- 15.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten. Für die Ausführung des Auftrags wird Sage nur solche Mitarbeiter ihres Unternehmens einsetzen, die bei der Aufnahme ihrer Tätigkeiten gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.
- 15.2 Im Rahmen ihrer Leistungen verarbeitet Sage personenbezogene Daten des Kunden in dessen Auftrag. Die Vertragspartner schließen daher eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO noch bevor der Kunde Sage personen-bezogene Daten übermittelt. Sage wird dem Kunden hierzu eine Mustervorlage zur Verfügung stellen.
- 15.3 Soweit Sage Subunternehmer mit der Erfüllung von Aufgaben aus diesem Vertrag beauftragt, wird sie dafür sorgen, dass die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Subunternehmers gegenüber Sage auf mindestens dem gleichen Niveau sind wie die Datenschutzverpflichtungen von Sage gegenüber dem Kunden.

16 Vertragslaufzeit und Kündigung, Folgen der Vertragsbeendigung

- 16.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Leistungserbringung beginnt zu den im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Terminen.
- 16.2 Der Vertrag wird wenn nicht abweichend vereinbart beginnend mit dem 1. des ersten Echtabrechnungsmonats zunächst für eine Laufzeit von sechsunddreißig (36) Monaten geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils immer um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit von einer Partei ordentlich gekündigt wird.
- 16.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sonstige Rechte der kündigenden Partei bleiben unberührt. Die Geltendmachung von Schadens-ersatzansprüchen ist dadurch nicht ausgeschlossen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere für Sage, a) die Auflösung des Kunden, b) die Beantragung und/oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, c) der Vermögensverfall des Kunden und d) die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Kunden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund aufgrund Punkt 16.3 d) ist nur zulässig, wenn Sage dem Kunden in Form eines schriftlichen Hinweises zuvor vergeblich Gelegenheit gegeben hat, sich im Hinblick auf den kündigungsrelevanten Vertragsverstoß wieder vertragsgemäß zu verhalten. Der Hinweis muss den kündigungsrelevanten Vertrags-verstoß beschreiben und dem Kunden eine angemessene Frist, die jedoch zwei Kalenderwochen nicht unterschreiten darf, zur Beseitigung des kündigungsrelevanten Vertragsverstoßes einräumen.

Ein wichtiger Grund liegt für Sage auch dann vor, wenn der Kunde mit der Bezahlung von zwei Monatsrechnungen oder einem Betrag, der den letzten zwei Monats-rechnungen entspricht, im Zahlungsverzug ist und auf entsprechende Mahnung von Sage mit angemessener Fristsetzung nicht zahlt.

- 16.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Form ist eine Kündigung per Telefax, per unterschriebenem PDF per E-Mail, nicht aber per E-Mail allein, ausreichend.
- 16.5 Mit Beendigung des Vertrags endet die Leistungserbringung durch Sage und der Kunde ist nicht mehr zur operativen Nutzung der von Sage eingesetzten Payroll Software berechtigt. Sage stellt dem Kunden die Datenbank des Kunden zum Export auf ihrem FTP- Server für einen Zeitraum von vier (4) Wochen nach Vertragsende zur Verfügung. Der Kunde ist für die Lesbarmachung der Datenbank verantwortlich. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (Auskunft, Verwendung, Berichtigung, Sperrung, Löschung) liegt beim Kunden. Weitergehende Ansprüche auf Abwicklungsleistungen bestehen nicht, sofern die Vertragspartner nicht eine gesonderte Vereinbarung über weitere Unterstützungsleistungen von Sage treffen. Sage ist berechtigt nach Ablauf von einem (1) Monat nach dem Vertragsende die Daten-bank des Kunden und der darin enthaltenen Daten vollständig und unwiederbringlich zu löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Kundendaten steht Sage nicht zu.

17 Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine besondere Form vorsehen, können sämtliche Erklärungen der Parteien auch mittels E-Mail abgegeben werden.
- 17.2 Sage ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte als Erfüllungsgehilfen einzusetzen. Dies berührt nicht die Verpflichtungen von Sage gegenüber dem Kunden, einschließlich der Verpflichtung zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutz-bestimmungen (auch durch die Erfüllungsgehilfen).

- 17.3 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sage nicht berechtigt, diese Vereinbarung als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten hieraus auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausüben zu lassen. Sage ist berechtigt, diese Vereinbarung auf ein anderes Unternehmen der Sage-Gruppe innerhalb Deutschlands zu übertragen. Unternehmen der Sage-Gruppe sind verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz.
- 17.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke.
- 17.5 Sage kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer Frist von sechs (6) Monaten ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den Änderungen binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht, gelten diese als angenommen und der Vertrag wird mit Inkrafttreten der Änderungen zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Auf diese Folge wird Sage den Kunden bei der Mitteilung der Änderungen besonders hinweisen. Widerspricht der Kunde den Änderungen, ist Sage berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung außerordentlich zu kündigen.
- 17.6 Die Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 17.7 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Leipzig vereinbart. Sage ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.